

# ORIGINAL

Der AOK-Newsletter für Betriebs- und Personalräte

10/03/2017

AOK  
Die Gesundheitskasse.

## DIE GUTE NACHRICHT

Die gesetzlichen Krankenkassen stehen derzeit finanziell gut da. Nach vorläufigen Zahlen des Bundesgesundheitsministeriums schließen sie das Jahr 2016 mit einem Plus von rund 1,38 Milliarden Euro ab. Das liegt zum einen an der stabilen Konjunktur und an einer steigenden Zahl von sozialversicherungspflichtig Beschäftigten. Zum anderen zahlt sich gutes Versorgungsmanagement aus. So haben die AOKs 2016 besonders gut gewirtschaftet und einen Überschuss von rund 935 Millionen Euro erzielt. Zu diesem Erfolg haben einmal mehr die Arzneimittelrabattverträge beigetragen.

[> Mehr Infos.](#)

## INHALT

### > Seite 3

**Urteil des Europäischen Gerichtshofes**  
Prüfstellen wie der TÜV müssen Hinweisen auf gefährliche Produkte nachgehen.

### > Seite 4

**Krankenhaus-Report 2017**  
Die AOK setzt sich für Ausweitung der Mindestmengenregelung ein.



## Solo – aber nicht allein

In der Arbeitswelt verwischen die Grenzen zwischen Beschäftigten und Selbständigen. Der Bundesrat fordert Konsequenzen für die Mitbestimmung.

[> Erfahren Sie mehr.](#)

# Gleiches Recht für alle

Der Bundesrat hat eine Initiative für die Weiterentwicklung der betrieblichen Mitbestimmung gestartet. Dabei haben die Länder vor allem „arbeitnehmerähnlich“ Beschäftigte im Blick.

In Deutschland engagieren sich rund 185.000 Betriebsratsmitglieder und rund 8.000 Arbeitnehmervertreter in Aufsichtsratsgremien für die Interessen der Beschäftigten und ihrer Unternehmen. Sie haben aus Sicht des Bundesrates eine elementare Funktion. Oft seien sie es, „die den nachhaltigen Erfolg des Unternehmens im Blick behalten und nicht allein auf kurzfristige Renditen achten“.

Doch vertreten die Betriebs- und Personalräte in Zeiten von Leiharbeit, Werkverträgen und sporadischer oder freier Mitarbeit noch alle Beschäftigten? Für viele Unternehmen sind neben den klassischen Beschäftigten immer häufiger „arbeitnehmerähnliche“ Mitarbeiter tätig. „Die Wertschöpfungsstrukturen werden unübersichtlicher, die Grauzonen größer“, heißt es in dem am 10. Februar verabschiedeten Beschluss der Länderkammer.

Darin fordern die Länder die Bundesregierung auf, die Regeln der Mitbestimmung an neue technische, gesellschaftliche und rechtliche Entwicklungen anzupassen. Dabei geht es neben den Herausforderungen



durch die Digitalisierung der Wirtschaft und neben den Belangen arbeitnehmerähnlich Beschäftigter auch um die Mitbestimmung in multinational tätigen Konzernen und auf europäischer Ebene.

„Der für die betrieblichen Mitbestimmungsgremien maßgebliche Arbeitnehmerbegriff des Betriebsverfassungsgesetzes muss an die betrieblichen Realitäten angepasst werden“, fordert der Bundesrat. Ziel müsse es sein, „dass eine einheitliche Vertretung der Interessen aller Beschäftigten eines Betriebes ermöglicht wird - unabhängig davon, ob diese Personen in einem regulären oder in einem arbeitnehmerähnlichen Arbeitsverhältnis zu diesem Betrieb stehen“.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund hat die parteiübergreifende Länderinitiative begrüßt. Daraus ergebe sich ein deutlicher Handlungsauftrag für die Bundesregierung. „Wir brauchen eine ‚Mitbestimmung 4.0‘ für die ‚Industrie 4.0‘“, sagt der Vorsitzende des DGB, Reiner Hoffmann.

> Die Entschließung des Bundesrates

> Infos zur DGB-Initiative Mitbestimmung 4.0

## ENTLASTUNG FÜR SELBSTÄNDIGE

Mehr als 3,7 Millionen Menschen in Deutschland sind selbständig tätig – die meisten sind Solo-Selbständige ohne eigene Mitarbeiter. 741.000 Selbständige verdienen nach Daten des Sozioökonomischen Panels weniger als 15.000 Euro im Jahr. Besonders in der privaten Krankenversicherung (PKV) haben die Betroffenen Probleme, steigende Beiträge zu finanzieren. In dieser Gruppe verschlingen die PKV-Beiträge im Schnitt 58 Prozent des Einkommens. Darauf hat das Wissenschaftliche Institut der AOK (WiDO) aufmerksam gemacht. Aber auch in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) müssten Beitragsregeln überdacht werden, sagt WiDO-Geschäftsführer Prof. Klaus Jacobs. In der GKV liegt die Beitragslast für die häufig auch in Teilzeit erwerbstätigen Geringverdiener wegen des Mindestbeitrags für Selbständige bei durchschnittlich 46,5 Prozent des Einkommens. Aktuell sind rund 1,57 Millionen Selbständige privat versichert, knapp 2,16 Millionen sind Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse. Jacobs begrüßt, dass der Bundestag jetzt ein Gesetz verabschiedet hat, das für Selbständige in der GKV die rückwirkende Anpassung der Beiträge erlaubt. Denn besonders bei Solo-Selbständigen schwanken die Einnahmen stark. Zu hoch veranschlagte Beiträge können künftig auf Basis der tatsächlichen Einnahmen erstattet oder verrechnet werden.

> Infos zur Situation von Solo-Selbständigen



## DEUTSCHER PFLEGETAG 2017

PFLEGE STÄRKEN MIT STARKEN PARTNERN

Bundesgesundheitsminister Hermann Gröhe eröffnet am 23. März den „Deutschen Pfl egetag 2017“ in Berlin. Drei Tage lang geht es dort um die Belange von Pflegebedürftigen und die Interessen der in Pflegeberufen Tätigen. Die AOK ist Gründungspartner des Kongresses und beteiligt sich auch in diesem Jahr mit zahlreichen Experten und Veranstaltungen. Im Mittelpunkt stehen dabei die Pflegeberatung und weitere Hilfsangebote für pflegende Angehörige. Ein weiteres Thema ist die Digitalisierung im Bereich Pflege. Mit Spannung werden die ersten Erfahrungsberichte des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen zur Umstellung der Pflegebegutachtung auf das neue System der fünf Pflegegrade erwartet.

[> Mehr Infos und Anmeldung.](#)

## Urteil mit Signalwirkung

In der juristischen Auseinandersetzung um schadhafte Brustimplantate eines französischen Herstellers hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden, dass Einrichtungen wie der TÜV nach geltendem Recht nicht generell verpflichtet sind, Medizinprodukte selbst zu prüfen oder Unternehmen unangekündigt zu besichtigen. Laut EuGH müssen die

Prüfer jedoch handeln, wenn es Hinweise auf Mängel gibt. Aus Sicht der AOK ist das ein wichtiger Ansatz für besseren Patientenschutz. „Die Richter haben klargestellt, dass die Prüfstellen bei schuldhaften Pflichtverletzungen nach nationalem Recht haften können“, betont Vorstandschef Martin Litsch. Nach der neuen Medizinprodukteverordnung, die im Frühjahr auf EU-Ebene verabschiedet wird, sind unangekündigte Besichtigungen beim Hersteller verpflichtend vorgesehen. Für die Umsetzung in deutsches Recht gilt jedoch noch eine Übergangsfrist von der Jahren.

[> Mehr Infos.](#)

## Gute Noten für Kliniken

Die AOK veröffentlicht in ihrem Krankenhausnavigator jetzt auch Ergebnisse zur Zufriedenheit mit Geburtskliniken. Aktuell sind die Resultate für hessische Kliniken abrufbar; weitere Regionen folgen. Die Daten aus Hessen deuten auf eine große Zufriedenheit hin: 82 Prozent der befragten Frauen würden ihre Entbindungsklinik der besten Freundin weiterempfehlen. Im Detail gibt es aber deutliche Unterschiede zwischen Geburtsabteilungen. Seit November 2011 befragt die AOK ihre Versicherten im Anschluss an einen Krankenhausaufenthalt zu ihren Erfahrungen. Neben objektiven Qualitätskriterien sollen auch die persönlichen Eindrücke der Patienten anderen die Suche nach einer geeigneten Klinik für planbare Behandlungen erleichtern.

[> Mehr Infos.](#)



## FALSCH GETANKT

In den USA sichern sich Hersteller mit Warnungen aller Art gegen eine falsche Benutzung ihrer Produkte und damit verbundene Schadensersatzforderungen in Millionenhöhe ab – zum Beispiel mit dem Hinweis, dass die Mikrowelle kein Platz für Katze oder Hamster ist. Deutsche Gerichte ziehen bei entsprechenden Streitfällen deutlich stärker den gesunden Menschenverstand heran. So wie jetzt das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig. Ein Polizist hatte den Streifenwagen nicht mit Diesel, sondern mit Superbenzin betankt. Für den entsprechenden Motorschaden von 4.500 Euro nahm das Land Mecklenburg-Vorpommern als Dienstherr den Polizisten in Regress. Dagegen klagte der Beamte. Sein Argument: Da ein Tankadapter fehlte, habe der Dienstherr Mitschuld am Versehen. Die Richter sahen das anders: „Der Kläger hat grob fahrlässig gehandelt, weil ihm bewusst war, mit einem Dieselfahrzeug unterwegs zu sein. Er hat beim Betanken Verhaltenspflichten missachtet, die ganz nahe liegen und jedem hätten einleuchten müssen“. So klar können Urteile sein.

Aktenzeichen:  
BVerwG 2 C 22.16  
Urteil vom 02. Februar 2017



## AOK setzt auf Spezialisierung im Krankenhaus

Der Krankenhaus-Report 2017 des Wissenschaftlichen Instituts der AOK (WiDO) belegt, dass es sich für Patienten auszahlt, wenn Kliniken bestimmte OPs häufig durchführen.

Die Mindestmengenregelung gibt vor, wie oft ein Krankenhaus eine bestimmte Behandlung durchführen muss. Der Nutzen zeigt sich besonders deutlich, wenn es um Hüftgelenkersatz bei Arthrose geht.



erläutert Report-Mitherausgeber Jürgen Klauber vom WiDO.

Trotz nachgewiesener Vorteile gibt es bisher nur für sieben Leistungsbereiche Mindestmengen. Selbst sie werden häufig nicht eingehalten. So wurden 2014 rund 12.000 Bauchspeicheldrüsen-OPs in 700 Kliniken durchgeführt. Nur

wenig mehr als die Hälfte der Krankenhäuser hat laut Report die Mindestmenge von jährlich zehn OPs erreicht. Die AOK fordert, dass veröffentlicht wird, welche Kliniken die Vorgaben nicht einhalten. Zudem sollten für weitere Behandlungen Mindestmengen eingeführt werden.

[> Mehr Infos.](#)

### KOPF HOCH!

Zum „Tag der Rückengesundheit“ am 15. März startet die AOK die Aktion „Kopf hoch“. Wer sein Smartphone hoch hält, entlastet den Nacken und vermeidet Rückenprobleme.

[> Mehr Tipps für einen gesunden Rücken.](#)

### INTERESSANTE LINKS

Passend zur Fastenzeit – Diäten im Check

[www.aok-bv.de](http://www.aok-bv.de)

Arbeit 4.0“ – Die Ergebnisse online:

[www.arbeitenviernull.de](http://www.arbeitenviernull.de)



### FRAGE – ANTWORT

Für wie viele medizinische Leistungsbereiche gibt es bisher eine Mindestmengenregelung?

[> Hier antworten ...](#)

## GEWINNEN\* SIE EINEN 50-EURO-SCHEIN!

Zugestellt per Post.  
Einsendeschluss: **17. März 2017**

Gewinner des letzten Preisrätsels:  
**Achim Schneider, 95326 Kulmbach**

\* Die Gewinne sind gesponsert und stammen nicht aus Beitragseinnahmen.

[> Newsletter abonnieren/abbestellen](#)

**Herausgeber:**  
AOK-Bundesverband GbR  
**Redaktion und Grafik:**  
KomPart Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG  
10178 Berlin, Rosenthaler Str. 31  
[www.kompart.de](http://www.kompart.de)

**Verantwortlich:** Werner Mahlau  
**Redaktion:** Thomas Hommel,  
Thomas Rottschäfer  
**Fotos:** AOK Medienservice, IStock